

# RS Vwgh 2002/2/26 2001/11/0379

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2002

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

90/02 Führerscheinggesetz

## Norm

FSG 1997 §3 Abs1 Z2;

StGB §107 Abs1;

StGB §107 Abs2;

StGB §109 Abs3 Z1;

StGB §125;

StGB §126 Abs1;

StGB §83 Abs1;

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass - auch wenn es zu den Verurteilungen des Beschwerdeführers ausschließlich im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen gegen seine Ehefrau oder andere Angehörige gekommen ist - der Bescheid, mit dem der Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG 1997 abgewiesen wurde, nicht rechtswidrig ist, weil das Verhalten des Beschwerdeführers eine Tendenz, in Konfliktfällen mit Gewaltanwendung zu reagieren, zeigt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001110379.X03

## Im RIS seit

17.05.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)